Zweck der Eignungs- und Einstellungsuntersuchungen

Dr. med. Heinz-Jörg Schlünzen unterstützt Sie in der Funktion eines medizinischen Gutachters, die körperliche Eignung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers auf eine Stelle nachzuweisen. Die Prüfung erfolgt hinsichtlich folgender Aspekte:

- ob die oder der Bewerber/-in die Tätigkeit laut Arbeitsvertrag durchführen kann
- dass die oder der Bewerber/-in durch die T\u00e4tigkeit die eigene Gesundheit nicht gef\u00e4hrdet
- ob eine Arbeitsunfähigkeit in den nächsten sechs Monaten ausgeschlossen werden kann
- Ausschluss von Gefährdungen für andere Mitarbeiter/-innen und Kolleginnen/Kollegen
- Ziel ist es, sicherzustellen, dass der Arbeitgeber gesunde, leistungsfähige und für den Job geeignete Mitarbeiter/-innen einstellt.





Laut Arbeitsrecht:

Beschäftigte dürfen grundsätzlich selbst darüber entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen sie persönliche Sachverhalte offenbaren wollen.





Schlosspraxis Dres. Schlünzen

BETRIEBSARZT • ARBEITSMEDIZIN • VERKEHRSMEDIZIN

Schloss Str. 16 / Schloss Hagen • 24253 Probsteierhagen Tel.: 04348 91 71 0 • Fax: 04348 91 71 30 arbeitsmedizin@schlosspraxis.net • www.arbeitsmedizin-schlosspraxis.net

Betriebsärztliche Eignungs- und Einstellungsuntersuchungen

Was kann, was muss?





Betriebsärztliche Untersuchung zwischen Pflicht und Wunsch

Manche berufliche Tätigkeit stellt besondere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers. Einige müssen z. B. in großen Höhen arbeiten können, andere sollten in der Lage sein, schwere Lasten zu heben.

Aufklärung und Zustimmung zur Eignungsuntersuchung

Niemand kann gezwungen werden, sich einer Eignungsuntersuchung zu unterziehen. Weigern sich Bewerber/-innen, an der Untersuchung in Teilen oder gänzlich mitzuwirken, vermerken wir lediglich, dass von unserer Seite keine Aussage zur Eignung getroffen werden kann.



Gesunde Beschäftigte – gesundes Unternehmen

Wenn ein Arbeitgeber einen neuen Arbeitnehmer einstellt, hat dieser das berechtigte Interesse, nur Personen für diese Stelle zu beschäftigen, die gesundheitlich in der Lage sind, genau diese Position auch auszuführen.

Daher hat der Arbeitgeber das Recht, vor der Einstellung eines Bewerbers eine entsprechende Einstellungsuntersuchung durchzuführen.

Schweigepflicht bei Eignungsuntersuchungen

Als Betriebsarzt unterliegen wir der Schweigepflicht wie jeder andere Arzt auch. Das heißt, wir dürfen Untersuchungsergebnisse nicht an Dritte, wie den Arbeitgeber, weitergeben. Wir dürfen lediglich eine Gesamtbeurteilung abgeben mit den Ergebnissen "tauglich", "bedingt tauglich" und "nicht tauglich".

Somit sind viele Sorgen unbegründet, wenn Mitarbeiter/-innen befürchten, dass Ihre gesamte Gesundheitsgeschichte an den Arbeitgeber weitergegeben wird.

Unsere Leistungen im Überblick

- G 25 Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten
- G 26 Tragen von schwerem Atemschutzgerät bei der Feuerwehr (www.hfuknord.de)
- G 28 Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre (Permatec, OxyReduct, Perma Safe)
- G 41 Arbeiten mit Absturzgefahr
- H 9 (jetzt G 25 + G 41) Baumarbeiten mit / ohne Seilklettertechnik – SKT
- Begasungen (TRGS 512 & TRGS 513)
- Sehtest nach DIN EN 473
- AWMF-Leitlinie: deutsche Offshore-Windparks in der deutschen Nord- und Ostsee (früher DGMM)
- Fahr-Erlaubnis-Verordnung (FeV) und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (FzF):
 Bus - Taxi - Lkw
- Einstellungsuntersuchung
- Jugendarbeitsschutzuntersuchung
- Mutterschutzgesetz § 3 und 4 Beschäftigungsverbot
- Nachtarbeit (Arbeitszeitordnung ArbZO § 6 Abs. 3)
- Sportboot-Führerschein
- Sporttauglichkeit
- Tauchtauglichkeit (GTÜM)